

# **Satzung des Vereins Bündnis gegen Bahnlärm**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Name Bündnis gegen Bahnlärm und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Bad Hersfeld. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.

Zweck des Vereins ist, daran mitzuwirken, die Probleme des Schienenlärms im Bereich der Bahntrasse 3600 Fulda-Göttingen offenzulegen und zu versuchen, durch aktive Lärmschutzmaßnahmen den Lärm für die anliegende Wohnbebauung und dort lebenden Bürger zu minimieren. Durch Vibrationen des Schienenkörpers entstehen Schäden an umliegenden Gebäuden und führen zu zusätzlichen Problemen der direkten Bahnanlieger. Es ist erwiesen, dass eine dauerhafte Lärmbelastung krank macht, insbesondere Herz- und Kreislauferkrankungen mehren sich in Lärmbereichen.

Ein besonderer Kritikpunkt des Schienenlärms sind die Güterzüge, welche in der Zeit zwischen 23:00 und 2:00 Uhr auffallend stark auf dem Trassenverlauf Fulda-Göttingen das Fuldataal und Haunetal queren.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Unterrichtung öffentlicher Gremien
- b) Einflussnahme auf die Gebietskörperschaften
- c) Aufklärung der Öffentlichkeit
- d) Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Ziele des Vereins.
- e) Zusammenarbeit mit Institutionen zur Erforschung der Themen a) bis d).  
Um diese Aufgaben zu erfüllen, werden Informationen zur Lärmproblematik gesammelt, geordnet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.  
Zudem arbeitet der Verein mit Vereinigungen zusammen, die ähnliche Zwecke wie er selbst verfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins Bündnis gegen Bahnlärm oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, die es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke, vergleichbar dem satzungsgemäßen Zweck des Bündnisses gegen Bahnlärm, verwenden kann.

Weitergehende Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Bad Hersfeld ausgeführt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über Satzungsänderung ist vor deren Anmeldung beim Amtsgericht Bad Hersfeld dem Finanzamt Bad Hersfeld vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ausschließlich und unmittelbar die Ziele des Vereins Bündnis gegen Bahnlärm verfolgen bzw. unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand ggf. durch stillschweigende Duldung entscheidet.

Die Ablehnung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der zu begründen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Weitergehende Rechtsmittel sind nicht zulässig.

Personen und Vereinigungen, die verfassungswidrig in Erscheinung getreten sind oder einer verfassungswidrigen Vereinigung angehören, können nicht Mitglieder des Bündnisses gegen Bahnlärm werden. Die von diesen Personen unterschriebenen Beitrittserklärungen sind ungültig und von Anfang an nichtig.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Austritt ist zum Ablauf des nächstfolgenden Monats möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrfacher Mahnung Leistungen an den Verein nicht erbracht hat. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingegangen, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung anzuberaumen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als zurückgenommen.

Geht das Mitglied gegen den Ausschließungsbeschluss nicht vor, so nimmt es damit den Ausschließungsbeschluss an. Die Mitgliedschaft ist mit der Entscheidung des Vorstandes beendet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Erhebung von Beiträgen ist nicht zwingend notwendig.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben, die aber ausschließlich unmittelbar den Zwecken des Vereins dienen müssen, eingerichtet werden.

Hierbei sollen auch die Belange der anliegenden Städte und Gemeinden Berücksichtigung finden.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins Bündnis gegen Bahnlärm besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Beisitzern, einem Kassenwart, einem Schriftführer.

Neben dem Vorstand können für bestimmte Aufgabenbereiche Beiräte gebildet werden. Diese wählen einen Sprecher, der gegenüber dem Vorstand berichtet. Dieser hat keine Vertretungsbefugnis des Vereins und agiert nur im Innenverhältnis des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter oder ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Sofern es sich um Rechtsgeschäfte mit einem Vermögenswert von mehr als 200,00 € handelt, hat der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied Vertretungsbefugnis.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und hat die Möglichkeit eine Geschäftsordnung zu erlassen, in welcher Zuständigkeiten besonders geregelt werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen grundsätzlichen Angelegenheiten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieses gilt insbesondere, wenn zur Erreichung der Ziele des Vereins rechtliche Schritte eingeleitet werden sollen.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins Bündnis gegen Bahnlärm sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt auch nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

## **§ 8 Kassenprüfung / Entlastung**

Im Rahmen der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, spätestens jedoch 18 Monate nach der vorhergehenden Mitglieder-versammlung statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt *schriftlich, und zwar* in der Regel über E-Mail, mit einer Frist von 2 Wochen zum festgesetzten Termin. Die Tagesordnungspunkte sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, dieser muss nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung zu Beginn der Sitzung beschließen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, welche jedoch mindestens 30 % der eingeschriebenen Mitglieder entsprechen muss.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste und Vertreter der Medien sind zugelassen, wenn nicht zu Beginn der Mitgliederversammlung anders entschieden wird.

Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung, ggf. auch mündlich, vorgebracht werden.

## **§ 11 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen. Aus dieser müssen Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu entnehmen sein.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins Bündnis gegen Bahnlärm kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder, die jedoch mindestens 50 % der eingeschriebenen Mitglieder entsprechen muss, durchgeführt werden. Die Einladung zu dieser besonderen Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung des Vereins muss mit einer Frist von einem Monat zum festgesetzten Termin erfolgen.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird immer innerhalb von einem Monat zu einer weiteren besonderen Mitgliederversammlung eingeladen, welche spätestens zwei Monate nach der vorhergehenden besonderen Mitgliederversammlung einberufen werden muss.

In diesem Falle kann die Auflösung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Die vorstehende Satzung wurde am 26. April 2013 errichtet.

1. Änderung am 2. August 2013